

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

60. Jahrgang Nr. 19

Berlin, den 30. April 2004

A 3227 A

I n h a l t

21. 4. 2004	Verordnung zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften	202
	2232-1-6; 2232-1-5; 2232-1-2; 2232-1-5-b	

Verordnung zur Änderung lehrerbildungsrechtlicher Vorschriften

Vom 21. April 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Nummern 2 und 4 und des § 11 a Abs. 9 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 582), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Zulassungsverordnung

Die Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2003 (GVBl. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim Landesschulamt“ durch die Wörter „bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Bewerber, die einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht binnen der ihnen gesetzten Frist annehmen, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Auswahl nach Eignung

(1) Die Auswahl der Bewerber nach Eignung erfolgt aufgrund der mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesenen Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes, der nach § 9 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgesetzten Prüfung oder der Prüfung, die der Entscheidung nach § 16 des Lehrerbildungsgesetzes zugrunde gelegt worden ist. Ist keine Gesamtnote ausgewiesen, so wird eine solche aus dem Durchschnitt der im Prüfungszeugnis aufgeführten Einzelnoten gebildet. Dabei wird das arithmetische Mittel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Rundung errechnet.

(2) Unter Bewerbern mit gleicher Eignung ist zugunsten des Bewerbers mit höherem Lebensalter zu entscheiden.“

Artikel II

Änderung der Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 27. November 2003 (GVBl. S. 585), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Komma in Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Darüber hinaus ist die Teilnahme an Ergänzungskursen zur Suchtprophylaxe in der Schule, zum Unterricht in Klassen mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zu Deutsch als Zweitsprache für alle Lehramtsanwärter verbindlich. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe ist bis zum Beginn des achtzehnten Monats der schulpraktischen Ausbildung nachzuweisen, wobei der Kurs nicht vom Schulpraktischen Seminar organisiert wird.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 die Angabe „6. Schulrecht“ angefügt.
3. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „zweitägige“ durch das Wort „eintägige“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Teilnahme an Ergänzungskursen nach § 2 Abs. 4 Satz 1.“
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Teilnahme an Ergänzungskursen nach § 2 Absatz 4 Satz 1.“
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergänzungskurs“ die Angabe „nach § 2 Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auch bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung gilt Absatz 1 Satz 1. Dabei werden in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegte Zeiten des Vorbereitungsdienstes in vollem Umfang auf den insgesamt abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet. Absatz 4 bleibt unberührt.“
9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Beurteilungen und Bescheinigungen

(1) Nach Absprache mit den zuständigen Fachseminarleitern und dem Schulleiter führt der Seminarleiter vor dem Ende des ersten Ausbildungsjahres mit dem Lehramtsanwärter ein Gespräch über dessen Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung nach dem Ausbildungsstand und erörtert mit ihm die Schwerpunkte der weiteren Ausbildung. Der Seminarleiter fertigt unmittelbar nach dem Gespräch ein schriftliches Protokoll, das eine zusammenfassende Beurteilung enthält. Dieses ist dem Lehramtsanwärter zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit Lehramtsanwärtern, die die Zweite Staatsprüfung wiederholen dürfen, führt der Seminarleiter in der Regel nach der Hälfte der Zeit, um die der Vorbereitungsdienst verlängert worden ist, ein Gespräch im Sinne des Absatzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die mit der Durchführung der Ergänzungskurse nach § 2 Absatz 4 Satz 1 beauftragten Dozenten bescheinigen nach deren Abschluss die regelmäßige Teilnahme. Die Bescheinigung ist dem zuständigen Seminarleiter vorzulegen.“
10. § 13 wird aufgehoben.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „oder Humanistische Lebenskunde“ angefügt.
 - b) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „oder dem Fach Humanistische Lebenskunde“ eingefügt.
 - c) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Religionslehre“ und der Klammer die Wörter „oder der Weltanschauungsgemeinschaft (Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin) für das Fach Humanistische Lebenskunde“ eingefügt.

- d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „oder im Fach Humanistische Lebenskunde“ eingefügt.
- e) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Religionsgemeinschaften“ die Wörter „oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel III

Änderung der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter

Die Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 6. November 2000 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „achtzehnten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Komma die Wörter „außerdem die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem in § 2 Absatz 4 Satz 2 der Ausbildungsordnung genannten Kurs in Erster Hilfe,“ angefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „achtzehnten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „im einundzwanzigsten Monat der schulpraktischen Ausbildung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Thema für die Prüfungsarbeit ist in dem Zeitraum vom Beginn des neunten bis zum Ende des zwölften Monats der schulpraktischen Ausbildung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin zu stellen.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Aus einer krankheitsbedingten Ausfallzeit von bis zu drei Wochen lässt sich grundsätzlich kein Grund für die Gewährung einer Nachfrist herleiten.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
3. In § 10 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin nach Stellung des Themas der schriftlichen Arbeit nach § 6 Absatz 3 aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Anspruch auf eine Wiederholung der Prüfung besteht nicht.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „oder Humanistische Lebenskunde“ angefügt.
- b) In Nummern 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Religionsgemeinschaft“ die Wörter „oder der Weltanschauungsgemeinschaft“ eingefügt.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Beurteilung im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaft oder im Fach Humanistische Lebenskunde durch die Weltanschauungsgemeinschaft unberücksichtigt bleibt;“
- d) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „oder Humanistische Lebenskunde“ eingefügt.
- e) In Nummern 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Religionsgemeinschaft“ die Wörter „oder der Weltanschauungsgemeinschaft“ eingefügt.
- f) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Religion“ die Wörter „oder Humanistische Lebenskunde“ eingefügt.
- g) In Nummern 8, 9 und 10 werden nach dem Wort „Religionsgemeinschaft“ die Wörter „oder der Weltanschauungsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel IV

Übergangsregelung

Für Lehramtsanwärter, die sich im Juli 2004 im Vorbereitungsdienst befinden, finden die Ausbildungsordnung und die Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter in der vor der Änderung durch die Artikel II und III dieser Verordnung geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. April 2004

S a r r a z i n

Senator

für den Senator für Bildung, Jugend und Sport

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin